

hat er dem Disponirten die Losprechung ertheilt, so dispensire er und mag zum Schluß noch für den Neubekhrten um die Gnade der Beharrlichkeit beten.

P. Georg Freund,
Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-
Collegium zu Mautern, Steiermark.

VI. (Scheidung, Civilehe und Testament.) I. Arthur, ein katholischer Österreicher, bereits 20 Jahre mit Emma verheirathet, wünscht nun von ihr geschieden zu werden, da dieselbe „schlecht wirthschaftet.“ Auch Emma ist damit einverstanden; sie verlangt nur vor dem Civilgerichte, daß ihr 30.000 Gulden als Abfertigung ihrer Ansprüche gegeben werden. Dies geschieht, und nach erlangter bürgerlicher Scheidung wird auch vom kirchlichen Gerichte die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen.

— Frage: Was ist von dieser Scheidung zu urtheilen?

II. Zwei Jahre darnach geht Arthur eine Verbindung mit Ida, einer Protestantin, ein, und schließt mit ihr eine sog. Civilehe, welche als Noth-Civilehe auch in Österreich gesetzlich statthaft ist. — Frage: Gilt diese „Ehe“?

III. Mit Arthur unterhält der kathol. Ortspfarrer einen häufigen, ja vertraulichen und freundschaftlichen Umgang. Er beschönigt dies vor sich selbst mit dem Gedanken, Emma werde bald sterben, und dann sei es leicht, dieses Concubinat zu einer kirchlich gilltigen Ehe zu machen. — Frage: Was ist von dieser Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Und welche Hindernisse stehen, auch nach Emma's Tode, dieser Ehe entgegen?

IV. Ganz unerwartet stirbt Ida vor der Emma. Hierauf setzt Arthur seine mit Ida erzeugten Kinder mit demselben Beitrage wie die von Emma geborenen zu Erben ein. Der Beichtvater, der ihn mit Gott aussöhnt, findet gegen diese Testamentsbestimmung nichts zu sagen. — Frage: Hat der Beichtvater recht gethan?

Ad I) Bezuglich der Ehe besteht bekanntlich im cisleithanischen Österreich eine zweifache Gesetzgebung (seit 1868): Das kirchliche Ehegesetz, codifiziert für Österreich in der instructio pro judiciis ecclesiasticis; und das bürgerliche, enthalten im allg. bürg. G.-B. I. Thl. 2. Hptst. §§ 44 bis 136, wiederhergestellt und theilweise modifiziert durch das Gesetz vom 25. Mai und 31. December 1868, 9. April 1870, und Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868. (Vgl. die neuesten Gesetze und Verordnungen über die confessionellen Verhältnisse in Österreich,

von Matth. Binder, Krems, 1871.) Obige Scheidung von Tisch und Bett ist eigentlich eine einverständliche, welche nach § 103 bis 105 bürg. G.-B. staatlich zulässig ist, wenn sich die Gatten über Vermögen, Lebensunterhalt und Kinderversorgung vereinbart haben. Das kirchliche Eherecht erkennt das Einverständnis nicht als Scheidungsgrund an, wohl aber „solche Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten . . . des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden“ (§ 210 instr.); unter diese ließe sich etwa die „schlechte Wirthschaft“ der Frau subsumieren, — obwohl hier ihre schlechte Wirthschaft durch den Mann als Familienhaupt leicht auf andere Weise behoben oder unschädlich gemacht werden könnte. Wie dem nun auch sei, die kirchliche separatio a thoro et mensa wurde angesucht und bewilligt; und damit können und müssen Parteien und Seelsorger sich beruhigen. Wenn auch der Vorgang — zuerst die bürgerliche Scheidung — nicht kirchlich correct ist, so ist er doch häufig unvermeidlich, weil die Parteien sich meist zuerst an das weltliche Gericht wenden, ohne daß der Seelsorger zuvor etwas erfährt. Die mildere Auffassung des Scheidungsgrundes und die kirchliche Gestattung der Scheidung ist auch dadurch motiviert, weil, bei divergierenden gerichtlichen Entscheidungen, der Gewissenszwiespalt und voraussichtliche Ungehorsam der Gatten u. dgl. ein noch größeres Uebel wäre.

Ad II) Selbstverständlich ist diese Verbindung keine kirchlich geltige Ehe, da durch die separatio das Eheband mit Emma nicht aufgelöst werden konnte. Ihr Zusammenleben ist nicht bloß fornicatio und concubinatus, sondern adulterium, und, wenn die Leute das wahre Verhältniß wissen, ein gravissimum scandalum in facie ecclesiae, ihre Kinder sind spurii, adulterini. — Aber auch bürgerlich ungültig ist sie, da § 62 des bürg. G.-B. die Ausschließlichkeit oder Unauflöslichkeit der Ehen von Österreichern feststellt, und auch für die i. J. 1868 eingeführte Civilehe nicht aufgehoben wurde. — Aber wie war es möglich, daß A. mit J. dennoch eine sog. Civilehe abschloß? Dies konnte — wenn in Österreich geschehen — jedenfalls nur durch Umgehung des Gesetzes, durch Verhēimlichung des impedimentum ligaminis, durch ein Versehen oder Übersehen der Civilbehörde geschehen. In Österreich mußte A. als Katholik vor seinem katholischen Seelsorger erscheinen, dieser ihm das Unmögliche seiner Absicht darstellen, und, falls A. eine Civilehe versuchte, von der Civilbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtbehörde) über die Ursache der Verweigerung des kirchlichen

Aufgebothes u. s. w. befragt werden (§ 2 d. G. v. 25. Mai 1868), und so wäre sein Eheband mit E. zur amtlichen Kenntniß gekommen. Erklärlich wäre diese Eheschließung nur, wenn A. in eine fremde Gegend auswanderte, wo seine Verhältnisse unbekannt, seine Angaben unangewiebelt wären, wo der katholische Pfarrer nichts über ihn zu berichten wüßte, wo er sich selbst als ledig oder als Witwer ausgeben könnte. Letzteres gienge leicht, wenn E. seine zweite Gattin wäre und er sich durch Vorzeigung des Todtenscheines seines ersten Weibes als Witwer ausweisen könnte. (Es ist daher zu empfehlen, jenen Todtenscheinen von Berehelichten, welche den Witwenstand des Ueberlebenden nachzuweisen bestimmt sind, die Clausel beizufügen: und daß der überlebende Gatte M. N. bis dato noch Witwer ist.) Noch leichter gienge es, wenn A. (in der Fremde) sich als confessionslos erklären würde, und sohin kein katholischer Seelsorger in die Lage gesetzt würde, Amtshandeln oder Auskunft geben zu müssen. (Nach § 507 des allg. Straf. ist, wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Hindernisses trauen läßt, oder zur Gesetzmumgehung sich deshalb in ein fremdes Land begibt, mit strengem Arrest von 3 bis zu 6 Monaten zu bestrafen, und noch schärfer, wenn er dem anderen Theil das Hinderniß verheimlicht hat.)

Ad III) Der kathol. Ortspfarrer, dem das ganze Verhältniß Arthur's bekannt, muß auf's entschiedenste getadelt werden. Falls das wirkliche Eheverhältniß Arthur's im Orte, oder bei Einigen, bekannt ist, so erzeugt diese Handlungsweise des Pfarrers ein großes Aergerniß über diese seine feige Duldung und stillschweigende Billigung des unsittlichen Verhältnisses, Aufmunterung für Viele, es ähnlich zu treiben, Zweifel an seiner eigenen Gläubigkeit und Sittlichkeit; — ist es nicht bekannt, so ist doch stete Gefahr, daß es bekannt werde, zu seiner und seiner Gemeinde moralischen Schädigung; — auch wenn keine Gefahr der Aufdeckung und des Aergernisses am jetzigen Wohnorte des A. wäre, so ist dieß Benehmen dennoch Mangel an Eifer für Gottes Ehre und das Seelenheil der Seinigen, Einschläferung des Gewissens der Gelegenheits- und Gewohnheitssünder, Unterlassung der hirtlichen Pflicht des argue, obsecra, increpa, Versäumung der paterna correptio, etwa aus feiger Menschenfurcht, A. nicht zu beleidigen, oder sich Vortheile zu entziehen, negative Theilnahme an fremder Sünde (mutus, non obstans.) Objectiv bestände sogar die Pflicht der Manifestation, der Anzeige des gesetzwidrigen Verhältnisses an die kirchliche und staatliche Behörde; von diesen Denunciationen dürfte ihn nur die Rücksicht entschuldigen, daß die kirchliche An-

zeige ohne weltlichen Arm illusorisch sein würde, die politische schwer beweisbar und odiös, und auch im Falle der Aufdeckung nicht moralische Besserung, sondern nur öffentliches Vergerniß, Bechämung und Bestrafung für A. und seine neue Familie zur Folge haben würde. Ein pastoraler Umgang, aber kein häufiger und freundschaftlicher, wäre nur durch die Absicht motiviert, den Sünder zur Erkenntniß seines Irrweges, zur Reue und Lebensänderung zu bewegen und die mindest auffallende Weise der Auflösung des Verhältnisses zu berathen. Auch das Rechnen auf Emma's baldiges Ableben ist unmoralisch, es ist fast ein liebloses Wünschen und Erwarten ihres Todes; und auch eine wirklich gute Absicht würde das unmoralische Vorgehen nicht entsündigen. Uebrigens zeigt der Pfarrer auch Mangel an kirchlichem Sinn und an Eifer für ihr unantastbares Gesetz, ja auch geringe Kenntniß der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und ihrer Handhabung. Denn: welche Hindernisse stehen, auch nach Emma's Tod, dieser Ehe entgegen? — Kirchlicherseits steht entgegen das *impedimentum adulterii* (§ 36. instr.); denn während des noch bestehenden Ehebandes mit E. geben sich Arthur und Ida das Versprechen der (Civil)Ehe, suchen wirklich die Ehe einzugehen (*de facto* attenant matrimonium), und daraus gehen Kinder hervor (siehe IV.); es ist gleichgültig, ob sie dieß vor dem zuständigen kathol. Pfarrer oder vor dem Civilbeamten versuchten, da ja in beiden Fällen eine wirkliche Ehe unmöglich ist (vgl. Haringer, Ehe, S. 219.) Staatlicherseits ist freilich die Civilehe unangefochten (obwohl sie, *ex falsa praesumptione facti*, im innersten Wesen ungültig ist), so lange nämlich die Verheimlichung des Ehebandes mit Emma nicht gerichtsfest wird. Im Entdeckungsfalle erscheint dann der Vorgang als Verbrechen der Bigamie, die erste Ehe mit E. als gültig und bindend, daher die Civilehe mit J. als ungültig, als Ehebruch, und da A. als Vater der Kinder der J. eingetragen ist, kann sohin der Ehebruch gerichtlich constatirt werden, und ist sonach ein bürgerliches Ehehindernis (§. 67 bgl. G.-B.), wenn sie jetzt, nach dem Bekanntwerden der bürgerlichen Ungültigkeit, vor der kirchlichen oder staatlichen Behörde bürgerlich gültig sich ehelichen wollten. (Wäre Ida früher verehelicht gewesen, und, nach protestantischem Rechte, dem Bande nach geschieden worden, so trate noch hinzu das sog. *impedimentum catholicismi* für A., (ligaminis von Seite der J.), weil A. als Katholik die gültig geschlossene erste Ehe der J. als unauflöslich anzusehen verpflichtet ist.) — Da A. Katholik, J. Protestantin ist, so steht

ihrer Ehe auch das Verbot der *mixta religio* entgegen. (Ueber die Ehehindernisse, die Bedingungen und Klauseln zu ihrer Dispensation, in utroque foro, über die Schwierigkeit, ja Unwahrscheinlichkeit der Nachsichtgewährung, wenn ein Verbrechen obwaltet, muß auf das Eherecht verwiesen werden.)

Ad IV). Die Vermögensverwendung zu nicht unmoralischen Zwecken steht in der natürlichen Freiheit des Menschen. Die Kirche mischt sich nicht in Gesetzgebung und Urtheil über die zeitlichen Güter (cfr. *Luc.* 12, 14), erkennt dieß dem Staate zu (cfr. *instr.* § 244.) So besitzt A. die natürliche Testierfreiheit, von Staat und Kirche nur beschränkt zu Gunsten der Nothherben (bgl. *G.-B.* § 762, 765.) Die Kinder haben bezüglich der Erbschaft nur einen Anspruch (*jus ad rem*), nicht ein wirkliches, klagfähiges Besitzrecht (*jus in re*.) Vor dem Staate gelten Arthur's Kinder von der Ida als legitim und gleichberechtigt mit denen von der Emma, (nämlich so lange die Erschleichung der Civil-ehe nicht gerichtlich bewiesen wird!); die beiderseits legitimen Kinder von Emma hätten nur (vom kirchlichen Standpunct) ein Klagerecht, wenn die von Ida gebornen zahlreicher wären, und sie selbst dadurch unter den Pflichttheil verkürzt würden; — und auch im Falle des Verkürztwerdens von dem Vater wird ihnen dies ersetzt durch die zu hoffende Erbschaft von ihrer Mutter Emma, wohingegen die anderen von ihrer Mutter Ida wahrscheinlich nichts erbten. Das Testament anzustreiten ist alleiniges Recht der Kinder der E., welche wohl aus Pietät für den Vater und Schonung seiner bürgerlichen Ehre darauf verzichten werden, und — *volenti non fit injuria*. Also ergibt sich keine Rechtsverletzung (*violatio justitiae commutativa*), keine daraus resultierende Erbschaftspflicht, oder höchstens eine zweifelhafte, bedingte; und da darf auch der Beichtvater keine gewisse aufstellen, zumal der heisse Fall besondere Discretion von Seite des Confessars erheischt. —

Aber, ein solches Testament zu machen, könnte für A. Sünde sein? — A. ist naturrechtlich schuldig, auch seine unehelichen Kinder standesgemäß zu erziehen und zu versorgen; der kirchliche Sinn verlangt wohl, daß er einen Unterschied mache zwischen den legitimen und den adulterinen Kindern, auch bezüglich des Erbschaftsquantums. Doch kann er Gründe haben, beide Parteien gleich zu halten: seine bürgerliche Ehre, Vermeidung des Aufsehens, anderweitige Entschädigung der Kinder der E. u. dgl. Handelt A. nur so aus entsprechend wichtigen Gründen und in bona fide, so ist er auch ohne Sünde, und darüber nicht zu beunruhigen. —

Ob nicht aber der Confessor ihn befragen und belehren, resp. drängen soll, das Testament zu Gunsten der ehelichen Kinder zu ändern? — Ja; wenn Confessor von dieser rechtlichen Schuldigkeit und moralischen Pflicht des A. bestimmt überzeugt ist, auch den A. davon zu überzeugen hofft und dessen Folgsamkeit wahrscheinlich ist. Er darf aber die Abänderung des Testamentes nicht auftragen, wenn ihm (dem Conf.) jene Pflicht nur als zweifelhaft oder wahrscheinlich vorkommt; auch nicht, wenn sie ihm selbst als gewiß, dem A. aber nach reiflicher, gewissenhafter Erwägung als ungewiß oder als blos probabel erscheint; zu einer ungewissen Verpflichtung kann Conf. höchstens rathe (als tutius und bonum melius), nicht aber drängen. Ist es unwahrscheinlich, daß A. sich davon überzeugen, dazu bestimmten lasse, und ist er bisher im guten Glauben gewesen, so entfällt auch die Pflicht zu fragen und zu belehren. Also: confessarius, sic agens, non est inquietandus.

St. Pölten.

Professor Josef Gundlhuber.

VII. (Wie soll mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die heilige Ölung ertheilt werden? Was kann dabei abgekürzt und in der Pluralform gebetet werden?) Weder das Rituale Romanum, noch andere Rituale enthalten hierüber eine Weisung, wie der Priester vorzugehen hat oder vorgehen kann, wenn mehreren Kranken gleich die hl. Ölung ertheilt werden soll. Aus diesem Umstände muß durchaus nicht gefolgert werden, daß es nicht erlaubt sei, mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die letzte Ölung zu spenden, im Gegentheil, man muß annehmen, daß es ebenso wie bei der hl. Taufe und aus noch mehr Gründen bei der hl. Ölung dem Priester vorzugehen freistehet. Daß das Rit. Romanum keine Bestimmung dafür enthält, mag seinen Grund haben, weil es schon in der Rubrik pro baptismo plurium einen Fingerzeig gegeben hat, was der minister sacramenti bei den anderen hl. Sakramenten unter gleichen Verhältnissen zu thun hat. Deßhalb zieht mit Recht De Herdt (Lit. prax. p. 6. n. 24) aus dem Decrete der S. R. Cong. 11. März 1820 über die Weihe Mehrerer den Schluß für den Vorgang des Priesters bei der Ertheilung der heiligen Ölung an Mehrere, nämlich preces recitandae, quae cum actionibus non conjunguntur, semel et respective in pluri dicantur, actiones vero cum adjunctis formulis super singulis reiterentur.